



Ausgestaltung der Ausbildung

Ausbildung:

- LiV werden entsprechend ihrer individuellen Praxissituation (Präsenzunterricht, Ersatzunterricht, etc.) von den Auszubildenden betreut und beraten.
- Es gelten die Regelungen „Ausbildung, Beratung und Bewertung EPh, HS1, HS2 (09. Mai 2020, GHRF Fulda)“, welche auch auf der Homepage des Studienseminars zu finden sind.
- Es finden keine weiteren UB in diesem Halbjahr im Kontext der Modulbewertung statt.
- Hat noch kein UB stattgefunden, wird als Ersatzleistung ein Planungsentwurf mit der LiV erörtert und unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes, der Lernentwicklung sowie der mündlichen, schriftlichen und sonstigen Leistungen die Modulbewertung festgelegt.
- Beratende UB auf Initiative von LiV sind als ein zentrales Instrument der Lernbegleitung möglich. LiV können beratende UB zur eigenen Entwicklung nutzen. Beratende UB können dabei nicht auf Initiative der Auszubildenden angesetzt werden. Der beratende UB würde in diesem Fall im (mittelbaren oder unmittelbaren) Zusammenhang mit der Modulbewertung gesehen werden, dies ist durch die Vorgaben nicht abgedeckt. Für LiV ist bei einem solchen Vorgehen nicht transparent, welchen Einfluss der beratende UB (der Praxisbesuch) auf die Bewertung des Moduls hat. Ich bitte in diesem Zusammenhang um unmissverständliche Trennung von Beratung und Modulbewertung.
- Möglicherweise fiktive Planungen der LiV (aufgrund fehlender Praxis) können nicht einfach auf (vermeintlich) reale Situationen projiziert werden. Mit der Entscheidung des HKM und der LA, unterrichtspraktische Kompetenzen anhand theoretischer Planungen zu bewerten, wurden zwangsläufig Lehrprobenentwürfe fiktiver Natur mit realistischen, praxisnahen Planungen auf eine Stufe gehoben. Dieser Missstand kann LiV nicht zum Nachteil gereichen.
- Inhalt von Prüfung und Bewertung kann nur der Ausbildungsinhalt sein. Dies schließt beispielsweise pandemiespezifische Fragestellungen in den meisten Fällen aus.

Schuleinsatz:

- Auch während der Pandemie gilt der Seminarratsbeschluss „Unterrichtlicher Einsatz der LiV an der Ausbildungsschule“ vom 17.06.2019.
 - Danach erfolgt der Unterrichtseinsatz der LiV (10h - 12h eigenverantwortlicher Unterricht) in den beiden Ausbildungsfächern bzw. in einem Ausbildungsfach und einer Fachrichtung (vgl. § 38 HlbG). Ein Unterrichtseinsatz in der zweiten Fachrichtung bzw. ggf. im dritten Fach ist während der Ausbildung nicht vorgesehen.
 - Ein Einsatz in Präsenz- und Ersatzunterricht kann grundsätzlich den Umfang des eigenverantwortlichen Unterrichts in der jeweiligen Ausbildungsphase nicht überschreiten.

- Der reguläre Einsatz in Betreuungsangeboten (z.B. der Notbetreuung) oder Arbeitsgemeinschaften stellt keinen Ausbildungsunterricht dar und ist für LiV bis zum Ablegen der Zweiten Staatsprüfung nicht vorgesehen.
- Die Übernahme von weiteren Aufgaben und Funktionen ist nur nach einvernehmlicher Rücksprache mit der LiV sowie der Seminarleitung möglich.
- Die Leitung des Studienseminars kann im Einvernehmen mit der LiV und der Leitung der Ausbildungsschule eine hiervon abweichende Regelung treffen, sofern pädagogische oder schulische Gründe dies erfordern und keine Beeinträchtigung der pädagogischen Ausbildung zu erwarten ist (§ 43 HLbGDV Abs. 4).

Das Leitungsteam des Studienseminars